



**presserat**

# **Entscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 2**

### **in der Beschwerdesache 0369/25/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 7**

**Datum des Beschlusses:** **23.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 22.03.2025 unter der Überschrift „Zinssatz ‚attraktiv‘: Bürger können sich finanziell an Windpark beteiligen“ über die Inbetriebnahme drei moderner Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Damit Bürger vor Ort direkt von den Windrädern profitieren könnten, schreibt die Zeitung, hätten sie die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Bürgerbeteiligung finanziell zu engagieren. Die Zeitung nennt Zinssatz, Laufzeit und Zinszahlungstermine. Hinsichtlich weiterer Details verweist sie auf die Webseite des Projekts.

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex geltend. Er kritisiert, dass in dem Artikel der „attraktive Zinssatz“ hervorgeben werde und auch weitere Details genannt werden, eine wichtige Eigenschaft der Kapitalanlage aber nicht erwähnt werde: das Totalverlustrisiko, das mit der hier gewählten Beteiligungsform des nachrangigen Darlehens verbunden sei. Dieses Risiko wäre nach Ansicht des Beschwerdeführers leicht zu recherchieren gewesen, denn das Energieunternehmen selbst weise im Flyer zum Projektdarauf hin: „Der Erwerb dieser

Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen“.

Mit dem Satz „Für viele Bürger sind diese sechs Prozent attraktiv, weil der Zinssatz so niedrig ist“ stelle die Pressesprecherin des Unternehmens eine Beziehung zwischen der Verzinsung der hochriskanten Beteiligung und dem allgemeinen Marktzinsniveau her. Das sei insbesondere für den mit Kapitalanlagethemen weniger vertrauten Leser irreführend, da der höhere Zinssatz das hohe Risiko des Nachrangkonstrukts abdecken müsse und damit nicht mit aktuellen Zinssätzen von beispielsweise Bankeinlagen oder Bundeseinlagen verglichen werden könne. Dass der Zinssatz von sechs Prozent das Risiko des Nachrangkonstrukts abdecken könne, sei im Übrigen mehr als fraglich.

Eine Einordnung der irreführenden Aussage der Pressesprecherin, sagt der Beschwerdeführer, hätte durch jeden qualifizierten Finanzberater vorgenommen werden können. Das aber sei im Artikel nicht geschehen. In der Summe wirke der Beitrag wie eine versteckte Werbung für die Beteiligung am Windpark, sei aber nicht als solche gekennzeichnet.

*[Anmerkung: „Die Beschwerde wurde um eine mögliche Verletzung von Ziffer 7 des PK erweitert zugelassen.“]*

III. Es antwortet der Chefredakteur der Zeitung. Nach eingehender Prüfung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Punkte müsse die Redaktion eingestehen, dass seine Kritik berechtigt sei. Der beanstandete Artikel enthalte tatsächlich irreführende Darstellungen bezüglich der Zinssätze und der damit verbundenen Risiken bei Nachrangdarlehen.

Insbesondere die im Artikel zitierte Aussage der Pressesprecherin „Für viele Bürger sind diese sechs Prozent attraktiv, weil der Zinssatz so niedrig ist“ stelle eine unzulässige und irreführende Verknüpfung zwischen dem allgemeinen Marktzinsniveau und der Attraktivität hochriskanter Beteiligungen her. Diese Aussage hätte von der Redaktion kritisch hinterfragt und entsprechend eingeordnet werden müssen.

Der Artikel basiere auf einer Pressekonferenz zu dem entsprechenden Projekt, an der die Autorin teilgenommen habe. Bedauerlicherweise habe sie im Anschluss nicht die notwendige vertiefende Recherche betrieben, um die präsentierten Informationen kritisch zu bewerten und fachlich einzuordnen. Auch die Redaktion habe dieses Versäumnis bei der Artikelprüfung nicht erkannt. Gerade bei komplexen Finanzthemen mit erheblichen Risiken für Anleger aber hätte laut Chefredakteur eine besonders sorgfältige redaktionelle Prüfung erfolgen müssen.

Als unmittelbare Konsequenz habe die Redaktion folgende Schritte unternommen:

- Entfernung des Artikels: Der beanstandete Artikel sei vollständig aus dem Online-Auftritt gelöscht worden.
- Gespräch mit der Autorin: Man habe ein ausführliches Gespräch mit der verantwortlichen Autorin geführt und die Problematik des Artikels aufgearbeitet.
- Redaktionelle Prozesse: Man überprüfe und verstärke die redaktionellen Kontrollmechanismen, insbesondere bei Finanz- und Anlagethemen.
- Direkte Kommunikation: Parallel zu diesem Verfahren habe man den Beschwerdeführer direkt kontaktiert und sich bei ihm für das Versäumnis entschuldigt.

Der Chefredakteur entschuldigt sich im Namen der Redaktion für die mangelnde Sorgfaltspflicht. Als Medienunternehmen trage man eine besondere Verantwortung gegenüber den Lesern, insbesondere bei Themen, die deren finanzielle Entscheidungen beeinflussen können.

Die zu Recht kritisierten Sachverhalte verstießen gegen die journalistische Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 2 des Pressekodex, die eine wahrheitsgemäße und ausgewogene Berichterstattung verlangt.

Der Beschwerdeführer kritisiere in seiner Beschwerde zudem, dass der Artikel wie „eine versteckte Werbung für diese Beteiligung“ wirke, auch wenn er nicht ausdrücklich als solche gekennzeichnet sei. Der Presserat habe ergänzend auf einen möglichen Verstoß gegen Ziffer 7 des Pressekodex hingewiesen, die eine klare Trennung zwischen redaktionellem Inhalt und Werbung fordert.

Man räume die mangelnde Sorgfaltspflicht mit Bedauern ein und verstehe, wie der unkritische Artikel den Eindruck von Schleichwerbung erwecken konnte. Gleichzeitig möchte der Chefredakteur jedoch ausdrücklich betonen, dass es zu keinem Zeitpunkt Absicht war, auf verdeckte Art und Weise Werbung für die Windparkbetreiber zu machen.

Der Artikel sei ausschließlich aus journalistischem Interesse an einem lokalen Projekt entstanden und basiere auf einer öffentlichen Pressekonferenz. Es habe keinerlei kommerzielle Vereinbarungen, finanzielle Zuwendungen oder sonstige Vorteile seitens der beteiligten Unternehmen gegeben. Der werbende Charakter des Artikels resultiere allein aus der unzureichenden journalistischen Aufarbeitung und dem Mangel an kritischer Distanz – nicht aus einer bewussten Werbeabsicht.

Dennoch erkenne man an, dass die Wirkung des Artikels unabhängig von der Intention problematisch war und den Standards des Pressekodex nicht genügte.

Der Chefredakteur versichert, dass die Redaktion auch weiterhin höchsten Wert auf journalistische Sorgfalt und ordentliche Recherche legen werde. Die vorliegende Beschwerde nehme man zum Anlass, die hauseigenen Standards zu überprüfen und zu verstärken.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag Verstöße gegen die Ziffern 2 und 7 des Pressekodex. Wie der Chefredakteur der Zeitung einräumt, lässt der Artikel in Bezug auf die Attraktivität der hochrisikoreichen Anlage beim Windparkprojekt die nötige Sorgfalt vermissen. Insbesondere den Satz „Für viele Bürger sind diese sechs Prozent attraktiv, weil der Zinssatz so niedrig ist“ bewertet der Ausschuss als nicht korrekt. Weil der Artikel eine in Wahrheit hochrisikoreiche Anlage als gutes Geschäft darstellt, sieht der Ausschuss ebenfalls Ziffer 7 des Pressekodex verletzt. Ein begründetes öffentliches Interesse an dem Artikel in dieser Form mit der überaus positiven Bewertung der Anlage besteht nämlich nicht. Hier wird die Grenze zur Schleichwerbung nach Richtlinie 7.2 überschritten. Derweil wirkt sich die Stellungnahme des Chefredakteurs, in der er erläutert, was die Redaktion tut, um solche Fehler künftig zu vermeiden, mildernd auf die Wahl der Maßnahme aus.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 und 7 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verlage und Redaktionen wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

#### Richtlinie 7.1 – Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen

Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für Leserinnen und Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil kann durch Kennzeichnung und/oder Gestaltung erfolgen. Im Übrigen gelten die werberechtlichen Regelungen.

#### Richtlinie 7.2 – Schleichwerbung

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leserinnen und Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird.

Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material.

#### Richtlinie 7.3 – Sonderveröffentlichungen

Redaktionelle Sonderveröffentlichungen unterliegen der gleichen redaktionellen Verantwortung wie alle redaktionellen Veröffentlichungen.

Werbliche Sonderveröffentlichungen müssen die Anforderungen der Richtlinie 7.1 beachten.

#### Richtlinie 7.4 – Wirtschafts- und Finanzmarktberichterstattung

Journalistinnen und Journalisten sowie Verlegerinnen und Verleger, die Informationen im Rahmen ihrer Berufsausübung recherchieren oder erhalten, nutzen diese Informationen vor ihrer Veröffentlichung ausschließlich für publizistische Zwecke und nicht zum eigenen persönlichen Vorteil oder zum persönlichen Vorteil anderer.

Journalistinnen und Journalisten sowie Verlegerinnen und Verleger dürfen keine Berichte über Finanzinstrumente und/oder deren Emittenten in der Absicht veröffentlichen, durch die Kursentwicklung des entsprechenden Finanzinstrumente sich, ihre Familienmitglieder oder andere nahestehende Personen zu bereichern. Sie sollen weder direkt noch durch Bevollmächtigte Finanzinstrumente kaufen bzw. verkaufen, über die sie zumindest in den vorigen Wochen etwas veröffentlicht haben oder in den nächsten zwei Wochen eine Veröffentlichung planen.

Um die Einhaltung dieser Regelungen sicherzustellen, treffen Journalistinnen und Journalisten sowie Verlegerinnen und Verleger die erforderlichen Maßnahmen. Interessenkonflikte bei der Erstellung oder Weitergabe von Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen sind in geeigneter Weise offenzulegen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>